

# Friedhofssatzung

vom 17. AUG. 1976

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl.S.419, BS 2020-1) wird folgende vom Ortsgemeinderat **Rehbach** am **6. 4.1976** beschlossene Satzung erlassen:

## I.

### Allgemeine Vorschriften

#### § 1

##### Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Friedhof in **Rehbach**.

#### § 2

##### Friedhofszweck

Der Friedhof ist eine nichtrechtsfähige Anstalt der Ortsgemeinde **Rehbach**. Er dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Ortsgemeinde **Rehbach** waren oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Ortsbürgermeisters.

## II.

### Ordnungsvorschriften

#### § 3

##### Öffnungszeiten

Der Besuch des Friedhofes ist auf die Tageszeit beschränkt.

#### § 4

##### Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Kinder unter **8** Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, Kinderwagen und Rollstühle ausgeschlossen, zu befahren,
  - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste, anzubieten,
  - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungen Arbeiten auszuführen,
  - d) gewerbsmäßig zu fotografieren,

- e) Druckschriften zu verteilen,
- f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedigungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
- h) zu lärmern und zu spielen,
- i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Ortsgemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 5

Gewerbetreibende

Den Gewerbetreibenden ist zur Durchführung handwerklicher Arbeiten an Grabstellen das Befahren der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet.

III.

Bestattungsvorschriften

§ 6

Allgemeines

- (1) Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Ortsgemeinde anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Die Bestattung einer Leiche darf frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen.
- (3) Jede Leiche muß vor Ablauf von 96 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet sein; Aschen sollen innerhalb von 8 Tagen beigesetzt werden.
- (4) Ausnahmen von den in den Absätzen 2 und 3 genannten Bestattungsfristen sind nur nach Maßgabe der Landespolizeiverordnung über das Leichenwesen in der jeweils geltenden Fassung möglich.

§ 7

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von Beauftragten der Angehörigen des Verstorbenen in deren Verantwortung ausgehoben und wieder zugefüllt. Der Ortsgemeinde ist vorher Kenntnis zu geben.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50m.

§ 8

Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 30 Jahre.

§ 9

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen (Urnen) bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Ortsgemeinde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.

#### IV.

#### Grabstätten

##### § 10

#### Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
- a) Reihengrabstätten,
  - b) Wahlgrabstätten.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte

##### § 11

#### Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit von 30 Jahren des zu Bestattenden abgegeben werden. Das Nutzungsrecht erstreckt sich nur auf die Dauer der Ruhezeit.
- (2) Es werden eingerichtet
- a) Reihengräber für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahre, in einem besonders bestimmten Friedhofsteil,
  - b) Reihengräber für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahre ab.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden.
- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teile von ihnen nach Ablauf der Ruhefrist wird 2 Monate vorher öffentl. bekanntgegeben.
- (5) Die Gräber haben folgende Maße:

- a) Reihengräber für Verstorbene bis zu 5 Jahren

Länge (einschl. Einfassungen)	1,20	m
Breite (einschl. Einfassungen)	<u>0,60</u>	m
Abstand: Seitenpfad	<u>0,30</u>	m.
Kopfpfad	<u>0,60</u>	m.

- b) Reihengräber für Verstorbene über 5 Jahren

Länge (einschl. Einfassungen)	2,30	m
Breite (einschl. Einfassungen)	<u>1,00</u>	m
Abstand: Seitenpfad	<u>0,30</u>	m
Kopfpfad	<u>0,60</u>	m.

§ 12

Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Der Antrag ist vor Ablauf des Nutzungsrechts zu stellen.

(2) Es werden unterschieden ein- und mehrstellige Grabstätten und Einfachgräber.

(3) Sie haben folgende Maße

Länge	(einschl. Einfassungen)	2,20	m
Breite	(einschl. Einfassungen)	1,15	m
Abstand:	Seitenpfad	0,30	m.
	Kopfpfad	0,60	m

(4) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr. Über den Erwerb des Nutzungsrechts wird eine Urkunde ausgestellt.

(5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich -falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentl. Bekanntmachung und durch einen 6 monatigen Hinweis auf der Grabstätte- hingewiesen.

(6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsatzung und der dazu ergangenen Regelung das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(7) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

(8) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Ortsgemeinde über die Grabstätten anderweitig verfügen. Zuvor kann hierauf nochmals durch öffentliche Bekanntmachung oder durch ein Hinweisschild für die Dauer von 2 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen werden.

§ 13

Aschenbeisetzungen

(1) Aschenbeisetzungen bedürfen der besonderen Einwilligung der Ortsgemeinde. Die Einwilligung kann von der Erfüllung besondere Auflagen abhängig gemacht werden.

(2) Für die Aschenbeisetzungen stehen sämtliche Arten von Grabstätten in den gem. § 11 und 12 vorgesehenen Flächengrößen zur Verfügung. In einer Grabstelle dürfen nicht mehr als 2 Urnen beigesetzt werden.

(3) Für die zusätzliche Beisetzung einer Aschenurne in einem bereits belegten Wahl- oder Reihengrab ist eine Gebühr nach Maßgabe der Gebührensatzung zu entrichten. Durch Zahlung der Gebühr wird die Nutzungszeit an der Grabstätte nicht verlängert.

(4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann die Ortsgemeinde die beigesetzten Urnen entfernen und die Asche in würdiger Weise der Erde übergeben.

## V.

### Gestaltung der Grabstätten

#### § 14

##### Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten, und so an die Umgebung anzupassen, daß die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

#### § 15

##### Denkzeichen und Einfriedigungen

Die Errichtung von Grabmälern, Einfriedigungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung ist unbeschadet und nach baupolizeilichen und sonstigen Vorschriften erforderlichen Erlaubnis, grundsätzlich ohne Einwilligung der Ortsgemeinde gestattet. Sie ist jedoch berechtigt, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoffe, Art und Größe der Grabmäler, Einfriedigungen usw. beziehen. Im übrigen sollen sich die Grabmäler, Einfriedigungen und Einfassungen in das Gesamtbild des Friedhofes einordnen und sich den benachbarten Grabstätten nach Form, Farbe und Beschaffenheit anpassen. Die Grabmale dürfen die Höhe von 0,90 m (einschl. Sockel) nicht überschreiten. Die Ortsgemeinde kann Ausnahmen zulassen.

#### § 16

##### Fundamentierung und Befestigung

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, daß sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

#### § 17

##### Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Ortsgemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Ortsgemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Ortsgemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder die Teile davon zu entfernen; die Ortsgemeinde Rehbach ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt, oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentl. Bekanntmachung und ein 6 wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

#### § 18

##### Entfernung

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Ortsgemeinde von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Ortsgemeinde Rehbach. Sofern Wahlgrabstätten von der Ortsgemeinde abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

#### VI.

##### Herrichtung und Pflege der Grabstätten

#### § 19

##### Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 14 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(2) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen, und die Höhe von 1,50 m nicht übersteigen.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten und bei Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Abs. 5 bleibt unberührt.

(4) Reihengrabstätten müssen binnen 6 Monaten nach der Belegung, Wahlgrabstätten binnen 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.

(5) Die Ortsgemeinde kann verlangen, daß der Verantwortliche die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abräumt.

## § 20

### Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 19, Abs. 3) auf schriftliche Aufforderung der Ortsgemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentl. Bekanntmachung und ein 6 wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten von der Ortsgemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten kann die Ortsgemeinde das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentl. Bekanntmachung und ein entsprechend 6 wöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Verantwortliche ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 3 und 4 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 18 Abs. 2 hinzuweisen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt, oder ist der Verantwortliche nicht bekannt, oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Ortsgemeinde den Grabschmuck entfernen. Die Ortsgemeinde Rehbach ist im Falle des Satzes 1 nicht, im anderen Falle 2 Monate lang zu seiner Aufbewahrung verpflichtet.

VIII.

Schlußvorschriften

§ 21

Haftung

Die Ortsgemeinde Rehbach haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, ihren Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im übrigen haftet die Ortsgemeinde Rehbach nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 22

Ausnahmevorschriften

Abweichungen von dieser Satzung bedürfen der Zustimmung der Ortsgemeinde Rehbach.

§ 23

Gebühren

Für die Benutzung des von der Ortsgemeinde Rehbach verwalteten Friedhofes und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 12.9.1973 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

